Reglement zum Bewilligungsverfahren von temporären Projekten und zur Verkehrsregelung während Jahrestreffen des World Economic Forum (Reglement TPV WEF)

Vom Kleinen Landrat am 30. April 2020 erlassen (Stand am 1. April 2023)

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die logistische Organisation und konkretisiert das Baubewilligungsverfahren von temporären bewilligungspflichtigen Projekten während den Jahrestreffen des World Economic Forum zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes.

Art. 2

Kern- und Aussenbereich

- ¹ Das Gebiet der Gemeinde Davos wird zur Vereinfachung der Organisation in einen Kern- und einen Aussenbereich aufgeteilt. Die Aufteilung wird auf einem Plan visualisiert, der jeweils ab Mai auf den Webseiten der Gemeinde Davos publiziert wird. Die Aufteilung kann von Jahr zu Jahr für das nächste Jahrestreffen an veränderte Umstände angepasst werden.
- ² Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die nachfolgenden Regulierungen sowohl für Projekte im Kern- als auch im Aussenbereich.

Art. 3

Organisation Verkehrsdienst

- ¹ Die Gemeinde übernimmt die übergeordnete Koordination und Organisation eines Verkehrsdienstes im Kernbereich während den offiziellen Auf- und Abbauzeiten.¹
- ² Im Aussenbereich sowie ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten bleibt die Sicherstellung des Verkehrs gemäss Art. 154 Abs. 1 Baugesetz Aufgabe der Bauherrschaft.²
- ³ Der übergeordnete Verkehrsdienst gemäss Abs. 1 wird durch die Abgaben und Gebühren gemäss Art. 11 ff. dieses Reglements finanziert.

II. Auf- und Abbauzeiten

Art. 4

Auf- und Abbauzeiten I (Grundsatz)

- ¹ Temporäre Projekte dürfen nur während den in Art. 5 vorgegebenen Zeiten aufund abgebaut resp. um- und zurückgebaut werden.
- ² Bodenkonstruktionen von Temporärbauten dürfen in der Regel bereits im November gestellt werden, sofern dies ersucht und bewilligt wurde. In denjenigen Jahren, in denen das Jahrestreffen bereits in der dritten Januarwoche stattfindet, gelten diesbezüglich abweichende Regeln, welche frühzeitig vom Kleinen Landrat kommuniziert werden.³

¹ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

² Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

³ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

- ³ Für temporäre Konstruktionen und Bauten des Hauptveranstalters World Economic Forum kann der Kleine Landrat Ausnahmen von den vorgegebenen Zeiten erlauben.
- ⁴ Die Auf- und Abbauzeiten gemäss Art. 5 können zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes (z.B. aufgrund andauernder Ferienzeit) angepasst und ggf. auch gekürzt werden.¹

Art. 5

Auf- und Abbauzeiten II (konkrete Zeiten)

- ¹ Aufgebaut werden darf in der Regel jeweils ab Montag, zwei Wochen vor dem Jahrestreffen, 07:00 Uhr bis und mit Samstag vor dem Jahrestreffen 16:00 Uhr. Ausgenommen sind Sonntage.² Insbesondere in denjenigen Jahren, in denen das Jahrestreffen bereits in der dritten Januarwoche stattfindet, kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.³ Die genauen Daten werden vom Kleinen Landrat frühzeitig bekanntgegeben.⁴
- ² Abgebaut werden darf in der Regel ab Samstag, nach dem Jahrestreffen, 07:00 Uhr bis und mit Freitag nach dem Jahrestreffen 22:00 Uhr. Die genauen Daten werden vom Kleinen Landrat frühzeitig bekanntgegeben.⁵
- ³ Am Freitag des Jahrestreffens dürfen von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr Aufräumarbeiten vorgenommen werden, sofern dafür keine Transportfahrzeuge über 3.5 Tonnen verwendet werden. Die Aussenkonstruktion inklusive Werbung darf dabei noch nicht verändert werden. ⁶
- ⁴ Auf- und abgebaut werden darf an Werktagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. An Sonntagen sowie während des Jahrestreffens herrscht Bauverbot für von aussen sicht- und/oder hörbare Arbeiten.
- ⁵ Während der Mittagszeit zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr darf auf öffentlicher Fläche nicht angeliefert und abtransportiert werden. Zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr dürfen keine ruhestörenden Bauarbeiten sowie keine Kranarbeiten vorgenommen werden.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 6

Bewilligungspflicht

- ¹ Es gilt die Bewilligungspflicht gemäss Baugesetz.
- ² Die temporäre Umnutzung eines Raumes oder Ladenlokales für Aktivitäten während des Jahrestreffens wie Events, Privatanlässe, Empfänge und dergleichen gilt als Nutzungsänderung i.S.v. Art. 16 Abs. 2 Baugesetz und ist deshalb bewilligungspflichtig.
- ³ Jedes Anbringen von Werbung während den Jahrestreffen des World Economic Forum ist bewilligungspflichtig, auch wenn es sich nur um die Auswechslung eines Sujets an einem längerfristig bewilligten Standort handelt.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 6. April 2021; in Kraft getreten am 6. April 2021

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 6. April 2021; in Kraft getreten am 6. April 2021

³ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

⁴ Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

⁵ Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

⁶ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

Art. 7

Bewilligungsfähigkeit

- ¹ Fahrnisbauten können unter Einhaltung der beschränkten Auf- und Abbauzeiten gemäss Art. 5 bewilligt werden, sofern die übrigen materiellen und formellen Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Baugesetzes eingehalten werden.
- ² Die Projekte werden nach Eingangsdatum angenommen. Sollten sich an einem Ort unüberwindbare baulogistische Probleme ergeben, sind die später eingereichten Gesuche nicht bewilligungsfähig. Bei gleichzeitig eingereichten Projekten muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden, ansonsten beide Projekte aus logistischen Gründen abgelehnt werden.¹

Art. 8

Bewilligungsverfahren

- ¹ Das Bewilligungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
- ² Das Bewilligungsverfahren verläuft für Projekte im Kernbereich zweistufig. In einem ersten Schritt ist das Baugesuch einzureichen, welches bei Erfüllung aller Voraussetzungen provisorisch bewilligt wird. In einem zweiten Schritt ist ein Betriebskonzept mit Angaben zur Logistik einzureichen. Dessen Genehmigung führt zur definitiven Bewilligung.
- ³ Für Projekte im Aussenbereich genügt ein einstufiges Bewilligungsverfahren. Die Eingabe eines Betriebskonzepts ist nicht notwendig. Wird für die Baulogistik öffentlicher Grund verwendet, ist dies allerdings im Gesuch anzugeben und bis 31. Oktober beim Hochbauamt unter Angabe der Anzahl Bautage mit Nutzung öffentlichen Grundes zu melden.²

Art. 9³

Eingabe und Fristen

- ¹ Das Baugesuch sowie das Betriebskonzept ist dem Bauamt auf den offiziellen hierzu zur Verfügung gestellten Plattformen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.
- ² Es gelten die folgenden Eingabefristen:
- a) Das Baugesuch ist bis zum 30. September einzureichen.
- b) Das Betriebskonzept inklusive des Antrags auf Akkreditierung ist bis zum 31. Oktober einzureichen.
- ³ Die Fristen sind eingehalten, wenn die die Formulare am Tag der Frist bis 24:00 Uhr vollständig ausgefüllt abgesendet werden.⁴
- ⁴ Rechtzeitig eingereichte und vollständig ausgefüllte Baugesuche betreffend Projekte im Kernbereich werden unter Vorbehalt der rechtzeitigen Nachreichung eines Betriebskonzeptes und Einhaltung später erlassener Auflagen bewilligt, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen des Baugesetzes sowie dieses Reglements erfüllt sind. Das Baugesuch ist nur dann vollständig, wenn die Nutzerin oder der Nutzer des Projektes ("Endnutzer" resp. "Endnutzerin") bereits bekannt ist und angegeben wird. Der Endnutzer oder die Endnutzerin darf nachträglich nicht gewechselt werden. Fällt er oder sie weg, gilt das Gesuch als gegenstandslos.⁵

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

² Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

³ Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

⁴ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

⁵ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

- ⁵ Nach rechtzeitiger Einreichung des Betriebskonzepts erfolgt dessen Genehmigung und damit die definitive Bewilligung des bereits eingereichten Gesuches.
- ⁶ Die in Abs. 2 genannten Fristen sind verbindlich. Deren Nichteinhaltung hat für Projekte im Kernbereich das Nichteintreten auf die Gesuche zur Folge.
- ⁷ Eine Erstreckung der Fristen ist nicht möglich. Die Wiederherstellung richtet sich nach Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100).

Art. 10¹

Nutzung öffentlichen Grundes und Akkreditierung der Transportfahrzeuge (Kernbereich)

- ¹ Wer für die bauliche Umsetzung seines Projektes im Kernbereich öffentliche Fläche benutzt, hat dies im Betriebskonzept anzugeben.
- ² Gestützt auf die Angaben im Betriebskonzept teilt die Gemeinde den Bauprojekten wenn aus logistischer und verkehrstechnischer Sicht möglich eine sog. "öffentliche Logistikfläche" zu. Pro Projekt werden maximal 2 öffentliche Logistikflächen auf der Promenade zugewiesen.²
- ³ Die öffentliche Logistikfläche dient ausschliesslich dem baulichen Güterumschlag. Der Güterumschlag ist ohne Verzug durchzuführen und jedes Projekt muss für nicht im Güterumschlag befindliche Fahrzeuge eigene Parkplätze organisieren. Untersagt ist insbesondere die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche zu Zwecken von Materialdepots oder als Parkfläche. Ebensowenig dürfen die öffentlichen Flächen mit Pritschen und Containern verstellt werden. Die öffentliche Logistikfläche darf auch nicht als Produktions- und eigentliche Arbeitsfläche genutzt werden. ³
- ⁴ Die öffentlichen Logistikflächen dürfen nur von Fahrzeugen angefahren und benutzt werden, welche einen für die jeweilige Logistikfläche ausgestellten Akkreditierungsschein mit sich führen und sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt haben. Der Akkreditierungsschein muss bereits beim (obligatorischen) Passieren des eingangs Davos eingerichteten Checkpoints mitgeführt und hinter der Frontscheibe hinterlegt sein.
- ⁵ Jeder Gesuchsteller resp. jede Gesuchstellerin muss im Betriebskonzept, das heisst bis spätestens 31. Oktober eine genügende Anzahl Akkreditierungsscheine bestellen und ist verantwortlich dafür, dass seine resp. ihre Logistikfläche nur von Fahrzeugen mit gültigem Akkreditierungsschein angefahren wird.
- ⁶ Die Akkreditierungsscheine sind mit dem Namen des zugehörigen Projekts sowie der Bezeichnung der Logistikfläche versehen. Sie sind innerhalb des gleichen Projekts austauschbar. Jedes Fahrzeug, welches mit dem Ziel, eine öffentliche Logistikfläche anzufahren, in Davos einfährt, muss allerdings den korrekten Schein bereits mitführen und am Checkpoint vorweisen, ansonsten eine Nachakkreditierung gemäss Art. 12 zu lösen ist.

¹ Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

² Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

³ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

Art. 10a1

Bewilligung, Bedingungen und Auflagen

- ¹ Die Baubewilligung für temporäre Projekte darf unter den in Art. 20 des Baugesetzes genannten Voraussetzungen mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.
- ² Auflagen mit dem Ziel einer Verbesserung der Nachhaltigkeit stehen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Der Kleine Landrat kündigt solche Auflagen jeweils frühzeitig in geeigneter Form an.

IV. Gebühren und Abgaben

Art. 11

Baubewilligungsgebühr

- ¹ Die Baubewilligungsgebühr für Fahrnisbauten und Umnutzungen entspricht für alle Projekte der Gebühr für die Bewilligung von ordentlichen Baugesuchen gemäss Art. 2 lit. a des Gebührentarifs zum Baugesetz der Gemeinde Davos (DRB 60.1).
- ² Die Baubewilligungsgebühr für Reklamevorrichtungen entspricht der Gebühr gemäss Art. 157 Abs. 3 Baugesetz.

Art. 12²

Akkreditierungsgebühr (Kernbereich)

- ¹ Die Akkreditierung gemäss Art. 10 ist gebührenpflichtig. Ein gelöster Schein ist für die gesamte Auf- und Abbauzeit gültig.
- ² Die Akkreditierungsgebühr beträgt bei rechtzeitiger Anmeldung gemäss Art 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 5 Fr. 400.00 pro Schein und wird mit der definitiven Baubewilligung in Rechnung gestellt.
- ^{2a} Der Kleine Landrat legt die Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen frühzeitig fest und kann dafür zusätzliche Gebühren verlangen.
- ³ Trifft ein akkreditiertes Fahrzeug beim Checkpoint ein, ohne den Akkreditierungsschein mitzuführen, kann nur noch ein Tagesschein im Wert von Fr. 600.00 gelöst werden. Die Kosten werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin verrechnet.³
- 4 ...

⁵ Werden weniger als die fristgerecht bestellten Akkreditierungsscheine benutzt, erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 134

Benützungsgebühr für öffentliche Logistikflächen (Kernbereich)

- ¹ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche ist eine Gebühr geschuldet. Die Gebühr wird pro angebrochenen Tag der Nutzung berechnet.
- ² Relevant für die Berechnung der Gebühr ist die im Betriebskonzept angegebene Anzahl Nutzungstage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung wird nach Art. 18 vorgegangen.
- ³ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 550.00 pro angebrochenen Tag erhoben.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

² Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

³ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

⁴ Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

⁴ Die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen wird mit der definitiven Baubewilligung erhoben. Benützt ein Projekt an einem Tag sowohl eine öffentliche als auch eine private Logistikfläche, wird nur der Tarif für die öffentliche Logistikfläche verrechnet.

Art. 14

Benützungsgebühr für öffentliche Logistikflächen (Aussenbereich)

- ¹ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche durch ein temporäres Projekt im Aussenbereich wird eine Gebühr in der Höhe von 25% der für den Kernbereich geltenden Gebühr verrechnet. Art. 13 gilt sinngemäss.
- ² Als Berechnungsgrundlage gelten die dem Hochbauamt gemäss Art. 10 mitgeteilten Nutzungstage.
- ³ In Einzelfällen wie beispielsweise bei sehr abgelegener Lage kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich abgesehen werden.
- ⁴ Die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich wird zusammen mit der Baubewilligung erhoben.

Art. 15¹

Abgabe für Verkehr und Logistik

- ¹ Für den der Gemeinde entstehenden Aufwand für die durch die diversen Aufund Abbauten sowie Umnutzungen und Installationen von Reklamevorrichtungen notwendige Koordination, Kontrolle und übergeordnete Organisation des Verkehrs und der Logistik im Kernbereich ist von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine Abgabe geschuldet.
- ² Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird pro angebrochenen Bautag berechnet.
- ³ Relevant für die Berechnung ist die im Betriebskonzept anzugebende Anzahl Tage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung ohne Vorankündigung wird nach Art. 18 vorgegangen.
- ⁴ Die Abgabe für Verkehr und Logistik beträgt für alle bewilligungspflichtigen temporären Bauten im Kernbereich Fr. 250.00 pro angebrochenen Auf- und Abbautag.
- ⁵ Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird mit der definitiven Baubewilligung in Rechnung gestellt und verhält sich kumulativ zu der gegebenenfalls geschuldeten Benützungsgebühr für öffentliche Logistikflächen und Akkreditierungsgebühr.
- ⁶ Für temporäre Projekte im Aussenbereich sind keine Abgaben für Verkehr und Logistik geschuldet.

Art. 16²

¹ Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

² Aufgehoben gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

Art. 17

Vorschuss (Kernbereich)

Von Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen im Kernbereich, bei denen es in vorherigen Jahren zu Zahlungsverzögerungen und/oder Zahlungsrückständen gekommen ist, kann als Vorbedingung für die Behandlung von erneuten Gesuchen ein Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der anfallenden Abgaben und Gebühren verlangt werden. Die Bezahlung dieses Vorschusses bewirkt in diesen Fällen die Baufreigabe zu den vorgesehenen Daten.¹

Art. 182

Nachberechnung beim Überschreiten der vorgesehenen Tage oder bei unangemeldeten Projekten (Kernbereich) ¹ Meldet eine Bauherrschaft zusätzliche Auf- oder Abbautage nach Ablauf der Abgabe des Betriebskonzepts, ist der Kleine Landrat berechtigt, zusätzliche Kosten für zusätzlichen Aufwand zu verrechnen. Der Kleine Landrat kommuniziert die Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen frühzeitig.

^{1bis} Stellt die Gemeinde vor Ort fest, dass ein Projekt an mehr resp. anderen Tagen arbeitet, als bewilligt, ohne dies angemeldet zu haben, wird gestützt auf Art. 160 Baugesetz eine Busse ausgesprochen. Die Höhe der Busse orientiert sich an den Kosten, die bei rechtzeitiger Anmeldung bezahlt worden wären zuzüglich eines Zuschlags von mindestens 50%.

² Für Projekte, die gar nicht angemeldet wurden, wird neben einer Busse gestützt auf Art. 160 Baugesetz die Abgabe für Verkehr und Logistik im Nachhinein mit einem Zuschlag von mindestens³ 50% pro Tag aufgrund einer Schätzung der Anzahl verwendeten Auf- und Abbautage sowie gegebenenfalls eine approximative Akkreditierungsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 19

Rückzahlungen bei Rückzug des Baugesuchs

- ¹ Rückzüge haben schriftlich zu erfolgen.
- ² Im Falle eines Rückzugs fallen folgende Kosten an:
- a) Rückzug vor 1. November: Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz
- b) Rückzug zwischen 1. November und 15. Dezember: Baubewilligungsgebühr zuzüglich 50% der Abgabe Verkehr und Logistik (Basis: Angaben im Betriebskonzept)
- c) Rückzug nach dem 15. Dezember:
 Baubewilligungsgebühr zuzüglich Abgabe Verkehr in vollem Umfang.
- ³ Entscheidend für den Umfang der Rückzugsgebühr ist der Poststempel auf der Rückzugseingabe resp. der Eingangsstempel bei einer persönlichen Übergabe beim Bauamt.

¹ Geändert gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

² Geändert gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022

³ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 28. März 2023; in Kraft getreten am 1. April 2023

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 30. April 2020 in Kraft.

^{1bis} Die Teilrevision vom 8. November 2022 (Nachtrag II) tritt rückwirkend auf den 1. September 2022 in Kraft.¹

² Es findet Anwendung auf alle bei In-Kraft-Treten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche im Zusammenhang mit dem Jahrestreffen des World Economic Forum.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement Akkreditierung und Gebühren für Verkehr und Logistik Jahrestreffen World Economic Forum (Reglement VLWEF) vom 22. Oktober 2018 aufgehoben.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 8. November 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. September 2022